

ENTWICKLUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS DER MED. FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT GIESSEN IM 18. JAHRHUNDERT

von
Hermann Schüling

1.

Die medizinische Doktorpromotion bestand zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus sechs Akten, und war auf vier Termine verteilt. Den Anfang bildete das "Tentamen", das auch "Examen privatum" oder "Examen tumultuarium Collegii medici" genannt wurde und im Hause des Dekans der Med. Fakultät stattfand.

Ihm folgte, in der Regel am dritten oder vierten Tag darauf (nicht selten auch erst am fünften oder weiteren Tag), das "Examen rigorosum", das "in consistorio Academiae" in Anwesenheit des Rektors abgehalten wurde und auch "Examen publicum" hieß.

Hatte der Kandidat beide Prüfungen bestanden, erhielt er die *licentia conscribendi et habendi publice Disputationem inauguralem antea censurae Decani submissam*, d.h. ihm wurde die Erlaubnis erteilt, eine Inauguraldissertation zu schreiben und öffentlich zu verteidigen (1). Die Dissertation mußte vom Dekan beurteilt werden.

Die öffentliche Verteidigung der Dissertation erfolgte dann 3 - 5 Wochen, bisweilen auch Monate, später. Am gleichen Tage nachmittags fand ferner das "Examen consistoriale" statt, worauf man dem Kandidaten durch Beschluß des Senats die "*Licentia capessendi gradum Doctoris in hac alma Ludoviciana*" erteilte.

Der letzte Akt des Verfahrens schließlich, die feierliche Doktorpromotion, fand oft erst Jahre später statt, da er für mehrere Lizentiaten auf einen Tag gelegt wurde. Für die Medizinische Fakultät in Gießen sind solche feierlichen Promotionen aus den Jahren 1707 und 1719 überliefert.

1707 werden 11 Mediziner zum Doktor promoviert, die in den Jahren 1693 bis 1707 die Lizentiatenwürde erhalten hatten:

- Joh. Melchior Verdries (26. Jan. 1702 in *Medicinae Licentiatum renunciatus est*),
- Joh. Casimir Hert (9. Okt. 1704),
- Joh. Georg Nikolaus Dieterichs (9.9.1707),
- Andreas Myrrken (Nov. 1693),
- Joh. Henr. Bredhauer (17.1.1702),
- Petrus Laur. Snell (23. Nov. 1702),
- Theod. Philipp Schacht (Febr. 1703),
- Philipp Ludw. Rupp (30. Oct. 1704),

Joh. Wilh. Bleibtreu (25.8.1707),
 Eberhard Tackius (23.9.1707),
 Joh. Daniel Asmus (11.10.1707).

Von den Kandidaten, die in den Jahren 1701 - 1707 eine Inauguraldissertation schrieben und verteidigten, fehlen bei dieser feierlichen Doktorpromotion lediglich drei: Joh. Georg Freudenberg (22.2.1704), Joh. Philipp Seipp (August 1704) und Joh. Matthias de Resae (1704). Sie waren entweder inzwischen verstorben oder konnten bzw. wollten aus bestimmten Gründen nicht daran teilnehmen.

Die nächste feierliche Doktorpromotion fand am 22. Juni 1719 statt. Es nahmen 7 Kandidaten teil, denen in den Jahren 1710 - 1719 die Lizentiatenwürde erteilt worden war:

Joh. Jakob Dillenius (3.7.1710),
 Joh. Conrad Grafius (28.4.1712),
 Conrad Grafius (3.5.1712),
 Philipp Eberhard Dillenius (16.3.1714),
 Christoph Bernh. Valentini (29.7.1717),
 Wilhelm Rychner (29.11.1717),
 Bodo Heinr. Reinhard (21.6.1719).

Während bei der feierlichen Promotion im Jahre 1707 nur drei Lizentiaten der vorausgehenden Jahre gefehlt hatten, sind es 1719 schon 9 (2).

2.

Bestrebungen, dieses umständliche Verfahren zu kürzen, setzten am 6. Teil, der feierlichen Doktorpromotion, an. Seit 1710 stellten immer wieder Kandidaten den Antrag (der auch durch Darmstädtisches Rescript genehmigt wurde), daß dem Akt der Erteilung der licentia capessendi gradum doctoris unmittelbar die Verleihung der Doktorwürde angeschlossen werde.

So wurde am 30. Mai 1710 Joh. Thomas Hensing (Frankf. a. M.) und am 6. Dez. 1714 Joh. Grambs (Frankf. a. M.) nicht nur die Licentia capessendi gradum doctoris erteilt, sondern am selben Tage "uno eodemque actu" die Doktorwürde der Medizin verliehen. Sie nahmen an der nächsten gemeinsamen feierlichen Promotion im Jahre 1719 nicht teil (3).

In den Jahrzehnten nach 1710 sind beide Verfahren üblich. Einige Kandidaten erhalten am gleichen Tage die Lizentiaten- und die Doktorwürde, so z. B.:

am 25. Sept. 1727 Wilhelm Ludw. Filgus,
 am 25. Nov. 1728 Joh. Philipp Thom,
 am 26. Juni 1732 Siegf. Benjamin Meyer.

Hier vermerkt das Dekanatsbuch jeweils "in Licentiatum et Doctorem Medicinae uno eodemque actu a me [Decano] renunciatus fuit".

Anderen Kandidaten wird nur die Licentia erteilt, so z.B.:

- am 15. Mai 1732 Ludw. Christian Dern,
- am 4. Sept. 1733 Heinr. Bernh. Jüngken,
- am 27. März 1738 Philipp Konr. Fabricius.

Wenn die med. Fakultät nach 1719 keine feierlichen Sammel-Promotionen mehr veranstaltete, Hinweise auf solche Akte habe ich nicht gefunden, sind diese Kandidaten über den Lizentiaten-Status nicht hinausgekommen.

Im Laufe der Zeit wurde es zur Regel, den Antrag auf Dispensation von der feierlichen Doktorpromotion zu stellen. Antragsablehnungen scheinen nicht vorgekommen zu sein. Deshalb und um sich die Anträge zu sparen, bat die Fakultät Darmstadt um eine generelle Dispensation. Am 16. Oktober 1765 wiederholte man den Antrag: "Übrigens bitten ... wir nochmals unterthänigst die gnädigste Verordnung zu machen, daß hinführo die Candidaten uno eodemque actu privatim in Licentiatos et Doctores, ohne vorgängige gnädigste specielle Dispensation promovirt werden können, somit einmahl vor allemahl die gnädigste generelle Dispensation in hohen Gnaden zu ertheilen, als worum um so angelegentlicher zu bitten wir uns gemüßigt sehen, weil die Candidati durch Außenbleiben des gnädigsten Dispensations Decrets unterweilen aufgehalten werden, u. deshalb lieber auf einer andern Universität, wo diese hinderniß ihnen nicht im Wege stehet, den gradum anzunehmen pflegen" (4).

Auch die wiederholte Bitte scheint zunächst keinen Erfolg gehabt zu haben. Denn bis 1769 erfolgten weiterhin spezielle Dispensationen (5). Um 1769 scheint dann die generelle Dispensation erteilt worden zu sein, da spezielle Dispensationen danach nicht erhalten sind.

Damit waren die Termine der medizinischen Doktorpromotion auf drei reduziert: 1. Tentamen, 2. drei Tage später das Examen rigorosum, 3. einige Tage, Wochen oder Monate danach die Verteidigung der Dissertation, das Examen Consistoriale und die feierliche Promotion.

3.

Eine weitere Vereinfachung erfolgte wenige Jahre darauf. Im April 1773 wurde der Med. Fakultät durch den Landgrafen gestattet, künftig den Kandidaten, deren Gelehrsamkeit und einwandfreier Lebenswandel genügend feststehe, den Doktorgrad in ihrer Abwesenheit zu erteilen (6).

Was bedeuten diese Promotionen in absentia? Offenbar nicht Zuerkennung des Doktorgrades ohne jede Prüfung. So wurde Friedr. Christian Metz, nachdem er am 31. August 1781 das Tentamen und das Examen rigorosum absolviert hatte, weil er wegen dringender Geschäfte verhindert war, seine Dissertation "De oleis in genere et speciatim empyreumaticis" in Gießen zu verteidigen, am 21. Dez. 1781 in absentia die Doktorwürde erteilt (7). Dasselbe Verfahren ist bei der Promotion des Franz Anton Oberlein

im Jahre 1782 zu beobachten. Er wurde "zu den examina admittirt ... In demselben [d. h. im Tentamen] hat er auf die mehresten ihm vorgelegte besonders practische Fragen gehörig geantwortet, ... und das war die Ursache, warum er ad ulteriora zugelassen worden. Nach dem examine [am 30. Sept. 1782] hat er mir ein eigenhändiges Teutsches Specimen inaugurale de phthisi ex ulcera überbracht, welches nachmahls in die lateinische Sprache übersetzt worden. Nach deren Übergebung reiste er wieder weg, um eine Cur bey des Herrn Assessoris von Frohn zu Wetzlar Herrn Schwieger Vatter fortzusetzen. Eben dieser Herr Assessor hat ihm auch gegen mich das beste Zeugniß guter Curen und der besten Aufführung gegeben, u. von eben demselben sind auch die Promotionsgelder an mich geschickt worden" (8). Am 14. Okt. 1782 wurde er in absentia zum Doktor der Medizin promoviert.

Mit der Zulassung der Promotio in absentia wurde also an den beiden ersten Examen nichts geändert, sondern dem Kandidaten die Prüfungen des dritten Termins, vor allem die Verteidigung der Dissertation erlassen. Das bestätigen auch die 1786 vorgenommenen Promotionen des Julius Carl Friedr. Wilh. Bein, des Adrian Wilh. Brands-Schippers und des Joh. Daniel Schneller. Die eben genannten Kandidaten legten das Tentamen und das Examen rigorosum ab (am 21.6.1786; 7.7.1786; 8.9.1786) und, da sie aus verschiedenen Gründen an der öffentlichen Disputation verhindert waren, wurde ihnen (am 8.7.1786, 8.7.1786 und am 9.9.1786) die Doktorwürde in absentia erteilt. Weitere Beispiele dieses Verfahrens sind Joh. Daniel Köster (Okt. 1788), Christian Christoph Forst (März 1790), Joseph Espenmüller (1789/90), Bernh. Heinr. Exter (1794).

In den Fällen der Promotio in absentia war das Promotionsverfahren damit auf zwei Termine, und zwar den des Tentamen und den des Examen rigorosum eingeschränkt worden. Anfang der achtziger Jahre erfolgte eine weitere Reduktion.

4.

Am 6. März 1781 beschloß die med. Fakultät einstimmig, daß das 2. Examen (das "Examen rigorosum"), das bisher 3(-4) Tage nach dem 1. Examen stattgefunden hatte, in Zukunft am selben Tage im Hause des Dekans bald nach dem 1. Examen in Anwesenheit des Rektors und Procancellarius folge und daß die Kandidaten je ein ausgearbeitetes Thema der theoretischen und der praktischen Medizin vorlegen sollten.

Gleichzeitig wurde beschlossen, daß die sonst für Wein und gespendeten Nachtsch von den Kandidaten zu tragenden Kosten herabgesetzt würden und künftig jedes Mitglied der Fakultät 2 Gulden und die Ministri Academiae je 1 Gulden erhalten sollten (9).

Daß nach dem Beschluß auch tatsächlich verfahren wurde, zeigen die Dekanatsakten. Die Kandidaten Metz (1781), Oberlein (1782), Bein (1786), Schneller (1786) usw. absolvierten das Tentamen und das Examen rigorosum an einem Tag. Damit war, wenn gleichzeitig die Promotio in absentia genehmigt wurde, die Doktorprüfung an einem einzigen Tag zu erledigen.

Obschon die Promotio in absentia im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts relativ häufig vorkam, war sie nicht die Regel. Von Franz Ferdinand Seibold (1790) und Friedr. Wilh. Conr. Michel (1789/90) z.B. wird berichtet, daß sie nach bestandenen Tentamen und Examen rigorosum medizinische Thesen öffentlich verteidigten.

5.

Allerdings kam auch diese öffentliche Disputation noch vor Ende des Jahrhunderts, zumindest vorübergehend, in Wegfall.

1795 schreibt der Dekan der Med. Fakultät Müller: "Wegen Unbrauchbarkeit des Academischen Gebäudes, welches durch Lazarethe, Pulver Laboratorium p.p. verdorben worden, konten alle diesjährige Candidaten nicht öffentlich disputieren" (10).

Die öffentliche Disputation ist wahrscheinlich vor Ablauf des 18. Jahrhunderts nicht wieder eingeführt worden, da es in den Dekanatsakten 1796 bis 1800 regelmäßig heißt: "wurde examinirt und hierauf in Doctorem promovirt".

Allerdings bedeutet das nicht, daß in keinem Falle mehr Dissertationen geschrieben und abgeliefert worden wären. Eine Reihe von medizinischen Doktorarbeiten konnte auch für die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts nachgewiesen werden (11).

Anmerkungen

- 1) Univ. Archiv Gießen, Med. C 1, Bd. 2, 14. Mai 1710.
- 2) Joh. Erasmus Raumberger (16.7.1708 zum Liz. kreiert),
Joh. Plaum (1708),
Joh. Thomas Hensing (30.5.1710),
Joh. Friedr. Messer (Juni 1711),
Joh. Heinr. Paul Kornzweig (1713),
Joh. Grambs (6.12.1714),
Georg Andreas Dern (13.10.1718),
Joh.-Georg Beck (21.12.1718),
Conrad Michael Valentini (19.10.1719).
- 3) Vgl. Univ. Arch. Gießen, Med. C 1, Bd. 2.
- 4) Univ. Arch. Gießen, Med. O 2, Akte Müller, 16. Okt. 1765.
- 5) So wurden u.a. folgende spezielle Dispensationen erteilt:
17. - 30. Sept. 1765 Joh. Andreas Schreiber,
6. - 20. Okt. 1765 Müller,
7. - 14. Nov. 1766 Martin Chemniz (Schönberg),
11. - 16. Juni 1766 Schnitter (Halberstadt),
19. - 21. Aug. 1767 Keltz (Hanau), Müller (Echzell),
1. Mai 1767 J.C. Kortholt,
9. - 12. Dez. 1767 Joh. Ernst Neubauer,
28. Mai - 2. Juni 1769 Bever,
30. Juli - 4. Aug. 1769 Grimmels,
(Univ. Arch. Gießen, Med. O 2).
- 6) "... hoc tempore [April 1773] a Serenissimo Landgravio, Domino nostro clementissimo, concessum fuit, ut in posterum Candidatis, de quorum eruditione atque vitae integritate satis constaret, in absentia gradus conferri possent. (Univ. Arch. Gießen, Med. C 1, Bd. 3).
- 7) Univ. Arch. Gießen, Med. C 1, Bd. 3.
- 8) Univ. Arch. Gießen, Med. O 2, Akte Oberlein 1782.
- 9) "D VI Mart. [1781] unanimi Consensu Facultatis Medicae decretum fuit ut ad alterum examen Sic dictum rigorosum, hactenus tridue post Tentamen institutum, nunc eodem die in Domicilio Decani mox finito tentamine, praesentibus Magnifico Rectore et Procancellario, Candidati admittantur, themataque theoreticum nempe et Practicum, elaborata praelegant. Variis ex rationibus factum est, ut Ordo medicus mutationem hancce necessariam iudicaret, Impensae alias a Candidatis pro Vino et Bellariis adhibitis solvendae nunc minuuntur,

quarum loco Singula Facultatis Membra II Florenos ac unusquisque ex Ministris Academiae, unum Florenum ut accipiant, pari modo decretum fuit". (Univ. Arch. Gießen, Med. C 1, Bd. 3).

- 10) Univ. Arch. Gießen, Med. C 1, Bd. 3.
- 11) Vgl. SCHÜLING, Hermann: Die Dissertationen und Habilitationsschriften der Universität Gießen im 18. Jahrhundert. Gießen: Univ. Bibl. 1976. XX, 317 S. - S. 269 - 275.